

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Ruth L. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED] C. [REDACTED] Road, Montreal,
2. Gerda R. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED] M. [REDACTED] St., M. [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/Kanada -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die Klägerinnen verlangen Entschädigung für den Verlust ihrer Aussteuer, die sie nach ihrer Meinung bei ihrer Auswanderung im Stich gelassen haben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Einlagerung der Sachen bei einer nichtjüdischen Speditionsfirma schließe den Tatbestand des Instichlassens (§ 51 Abs. 3 BGG) aus. Sollten die Gegenstände später beschlagnahmt worden sein, so liege ein Rückerstattungsfall vor. Seien sie durch Kriegseinwirkung oder in den Wirren der Nachkriegszeit in Verlust geraten, so sei der Schaden nicht verfolgungseigentümlich.

Die Klägerinnen haben gegen das am 22. Mai 1974 verkündete und ihnen am 16. Juli 1974 zugestellte Urteil am

217

- 3 -

29. Juli 1974 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält außer dem Antrag noch folgende Gründe:

"Auf den Sachvortrag erster Instanz wird Bezug genommen. Es handelt sich um die Aussteuern der beiden Klägerinnen, die anlässlich deren Auswanderung durch die Eltern der damals minderjährigen Klägerinnen zusammen mit dem Mobiliar der Eltern bei der Expeditionsfirma B. [REDACTED] und L. [REDACTED] untergebracht wurde, in der Erwartung später über diese Gegenstände zu verfügen und sie nach Canada nachsenden zu lassen.

Die Klägerinnen haben diese Gegenstände nie erhalten. Die Frage ist offen, ob es sich hier um einen Fall handelt, der unter das Rückerstattungsgesetz oder unter § 51 BEG fällt. Nachdem der Fall, soweit er unter dem Rückerstattungsgesetz beim zuständigen Kammergericht in Berlin anhängig ist, noch nicht entschieden ist, nimmt der Unterzeichnete für den Augenblick zu dieser Frage keine Stellung.

Es wird daher gebeten, die Sache bis zur Entscheidung der Rückerstattungskammer ruhen zu lassen.

Sollte die Rückerstattungskammer rechtskräftig die Anwendung des Rückerstattungsgesetzes ablehnen, so wird die Berufung darauf gestützt, daß die Klägerinnen ihre Eigentum gemäß § 51 BEG im Stich lassen mußten, da sie durch die n. s. Gewaltmaßnahmen zur Auswanderung gezwungen wurden."

Eine weitere Berufungsbegründung haben die Klägerinnen nicht eingereicht.



Mit Beschluß vom 6. Februar 1975 hat das Kammergericht die Berufung mangels einer dem § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) genügenden Begründung verworfen. Der Beschluß ist den Klägerinnen am 3. März 1975 zugestellt worden. Am 11. August 1975 haben die Klägerinnen "Revision" gegen "das Urteil des Kammergerichts vom 6. 2. 1975" eingelegt.

Das Rechtsmittel ist als eine nach § 519 b Abs. 2 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) allein statthafte Beschwerde anzusehen. Daß sie als Revision und die angefochtene Entscheidung als Urteil bezeichnet werden, ist ein offensichtliches Versehen. Im übrigen bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde keine Bedenken.

Begründet ist die Beschwerde jedoch nicht. Das Kammergericht hat die Berufung mit Recht verworfen. Die Begründung der Berufung genügt, wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, nicht den Anforderungen der §§ 209 Abs. 1 BEG, 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Es mag sein, daß es den Klägerinnen, wie es in der Beschwerdebegründung heißt, etwas gleichgültig war, ob ihr Entschädigungsverlangen nach § 51 BEG oder das von ihnen auch betriebene Rückerstattungsverfahren zum Ziele führen konnte. Da die Klägerinnen sich jedoch ent-

R17

geschlossen hatten, ihr Entschuldigungsverlangen mit der Berufung weiterzuverfolgen, mußten sie dieses Rechtsmittel auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise begründen, indem sie darlegten, weshalb sie das Urteil des Landgerichts für unrichtig hielten.

Kui

Dr. Thunen